



BezirksSchwimmverband Hannover e.V.

Satzung

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verband trägt den Namen "BezirksSchwimmverband Hannover e.V." (im Folgenden "BSH" genannt). Er ist Teil der Gliederung im Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. (Im folgenden LSN genannt) und gehört über den LSN dem Deutschen Schwimm-Verband e.V. (Im folgenden DSV genannt) und dem Landessportbund Niedersachsen e.V. (im folgenden LSB genannt) an.

§ 2

Der BSH hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 82 VR 8114 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3

Der BSH betreut seine Mitglieder und vertritt deren gemeinsame Interessen. Er fördert die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmsports im Bezirk Hannover, die überfachliche Jugendarbeit, Ausbildung von Wettkampfrichtern, Übungsleitern, Abhaltung von Sportveranstaltungen.

Der BSH kann für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sportveranstaltungen und für die Förderung der sportlichen, jugendpflegerischen, publizistischen und sonstigen Aufgaben des Sports Gesellschaften gründen und/oder Beteiligungen eingehen.

III. Gemeinnützigkeit

§ 4

Der BSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des BSH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BSH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BSH.

Die Mitglieder des Verbandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Hauptausschusses entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 5

Der BSH ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

IV. Gliederung

§ 6

Der BSH gliedert sich in Kreise und Kreisgruppen. Diese sollen selbstständige eingetragene Vereine sein.

Die rechtlich verselbständigten Kreise und Kreisgruppen führen als eingetragene Vereine die Bezeichnung "Kreis Schwimmverband (Name des Kreises)". Als unselbstständige Teile der Gliederung des BSH treten sie als "Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. Kreis (Name des Kreises)" auf.

Satzungen der Kreise und Kreisgruppen dürfen der Satzung des BSH und des LSN nicht widersprechen. Die Rechtsordnung des DSV ist verbindlich für den BSH und seiner Kreise. Der BSH haftet nicht für seine Untergliederungen. Kreisgruppen haben die rechtliche Stellung eines Kreises.

V. Mitgliedschaft

§ 7

Mitglieder des BSH sind alle Mitglieder des LSN, die ihren Sitz in dem ehem. Bereich des Regierungsbezirks Hannover (Stand 2003) haben. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den LSN erworben und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im LSN. Erfüllt ein Verein die ihm obliegenden Pflichten nicht, so kann der Vorstand des BSH den Ausschluss aus dem LSN bei dessen Präsidium beantragen.

§ 8

Die Mitglieder des BSH sind berechtigt, durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Bezirks- und Kreistage teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Vereine, Kreise und Kreisgruppen haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des BSH nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich gegenseitig sowie den BSH bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Bezirkstages durchzuführen.

§ 9

Der BSH erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen den vom Bezirkstag beschlossenen Bezirksbeitrag, der vom BSH eingezogen wird und in der gesetzten Frist zu zahlen ist. Der Bezirkstag kann einen Beitragsbeschluss nur mit Wirkung ab dem Folgejahr fassen. Die Beitragsbemessungsgrenze ergibt sich aus der dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des LSN zum 1.1. eines jeden Jahres gemeldeten Mitgliedern.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins; nicht jedoch, falls es sich um eine formelle Auflösung gem. § 42 Abs.1 BGB handelt und der Mitgliedsverein im Zuge eines Insolvenzverfahrens saniert werden soll.
- b) durch Austritt aus dem LSN
- c) durch Ausschluss
 - 1) bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - 2) wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten, nach vorheriger Abmahnung mit Fristsetzung
 - 3) wenn das Verhalten des Mitgliedes den Ruf und das Ansehen des Verbands derart verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit untragbar ist
- d) durch den Verlust der Gemeinnützigkeit.

Der Ausschluss ist beim LSN zu beantragen.

Rechte und Pflichten eines ausgetretenen Vereins enden mit Ablauf des Geschäftsjahres, die eines ausgeschlossenen Vereins mit Zugang der Ausschlussmitteilung des LSN, spätestens mit Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV.

VI. Organe

§ 11

Organe des BSH sind:

1. der Bezirkstag
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand
4. die Fachausschüsse
5. der Jugendtag

a) Bezirkstag

§ 12

Der Bezirkstag ist das höchste Organ des BSH. Auf dem Bezirkstag werden die Vereine durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vereinsvorstände oder durch Delegierte vertreten. Die Stimmzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer gemeldeten Mitglieder gemäß § 9. Auf jede angefangene 100 Mitglieder (Stichtag: der vor dem Termin des Bezirkstages liegende 1. Januar) entfällt eine Stimme. Stimmenübertragung ist nur innerhalb des Vereins bis zu 5 Stimmen je Delegierten zulässig. Ein Delegierter darf nur einen Verein, Kreis oder Kreisgruppe vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes, die Fachausschussvorsitzenden, die Ehrenmitglieder, sowie je ein von den jeweiligen Kreisen bestimmter Delegierter sind auf dem Bezirkstag stimmberechtigt.

Sofern nicht durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des BSH keine strengeren Anforderungen gestellt werden, erfolgt die Beschlussfassung in den Organen und sonstigen Gremien des BSH mit der einfachen Mehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, solange nicht mindestens mit einem Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung beantragt wird.

Der ordentliche Bezirkstag findet jährlich statt. Den Tagungsort beschließt der Bezirkstag, den Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch Rundschreiben, oder durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV einberufen. Die Teilnahme und Versammlungsleitung, Redeordnung und Abstimmung regelt die Geschäftsordnung. Über den Bezirkstag ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Bezirkstag hat die ihm nach dieser Satzung zufallenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere sind dies:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse
- die Wahl der kassenprüfenden Vereine
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung der Vorstandes
- die Entgegennahme und Genehmigung der Finanzplanung
- die Beschlussfassung über satzungsändernde und sonstige Anträge
- die Festlegung der Höhe des Bezirksbeitrages.

Die Wahl von drei kassenprüfenden Vereinen erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Ein kassenprüfender Verein scheidet jährlich aus, direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die von den Vereinen eingesetzten Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder des Hauptausschusses sein. Scheidet ein kassenprüfender Verein vorzeitig aus, so ist auf dem nächsten Bezirkstag für den Rest der Amtszeit ein Ersatz zu wählen.

Anträge können vom Vorstand, dem Hauptausschuss, dem Jugendtag, den Fachausschüssen, den Kreisvorständen und Kreistagen und den angeschlossenen Vereinen gestellt werden. Sie sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag zuzuleiten. Der Vorstand kann in der Einladung zum Bezirkstag eine andere Frist bestimmen. Anträge auf Satzungsänderung sind den Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zu übermitteln.

Satzungsänderungen des BSH können nur auf dem Bezirkstag mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Dringlichkeitsanträge können vom Bezirkstag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden. Sie dürfen keine Satzungsänderungen zum Gegenstand haben.

§ 13

Ein außerordentlicher Bezirkstag kann unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes oder des Hauptausschusses unter Einhaltung der Fristen, die für die Einberufung des ordentlichen Bezirkstages gelten, einberufen werden. Er muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine dies unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 14

Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten, beschlussfähig.

b) Hauptausschuss

§ 15

Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorsitzenden als Vorsitzenden, den übrigen Vorstandsmitgliedern, je einem Vertreter der Fachausschüsse, je einem Vertreter der Kreise sowie den Ehrenmitgliedern. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

Der Hauptausschuss ist über die Beschlüsse des Vorstandes laufend und unverzüglich zu unterrichten. Spätesten zwei Wochen vor den Tagungen des Hauptausschusses hat der Vorstand die Mitglieder des Hauptausschusses über die zu treffenden Beschlüsse schriftlich zu informieren. Ferner sind die laufenden und noch einzugehenden (finanziellen) Verpflichtungen darzulegen.

Der Hauptausschuss erlässt für den BSH eine Geschäfts- Finanzordnung, einen Geschäftsverteilungsplan sowie weitere notwendige Ordnungen.

Weitere Fachausschüsse kann der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes einsetzen.

Der Hauptausschuss ist bei Vorliegen eines Grundes nach § 10c dieser Satzung berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder einen Fachausschussvorsitzenden von seiner Funktion bis zum nächsten Bezirkstag zu suspendieren. Das Amt gilt für die Dauer der Suspendierung als unbesetzt.

Dem Hauptausschuss bleibt die Zustimmung vorbehalten, wenn:

- ein unbesetztes Amt kommissarisch besetzt werden soll,
- gemäß § 3 aus den dort genannten Gründen Gesellschaften gegründet oder Beteiligungen eingegangen werden sollen.

c) Vorstand

§ 16

Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

1. dem Vorsitzenden
2. dem Schatzmeister
3. dem Stellvertretenden Vorsitzenden

und den weiteren Vorstandsmitglieder

4. dem Jugendwart
5. dem Sprecher der Fachwarte
6. dem Fachwart für EDV und Öffentlichkeitsarbeit

die mit Ausnahme des Jugendwartes und des Sprechers der Fachausschüsse auf dem Bezirkstag für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In den geraden Jahren werden jeweils die Vorstandmitglieder zu den Ziffern 1 und 6 und in den ungeraden Jahren die Vorstandmitglieder zu den Ziffern 2 und 3 gewählt.

Der Sprecher der Fachausschüsse wird von den Fachausschussvorsitzenden gewählt und vom Hauptausschuss bestätigt.

Der Jugendwart wird vom Jugendtag nach der Jugendordnung, die vom Bezirkstag beschlossen wird, für zwei Jahre gewählt.

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

Wählbar ist:

1. wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, und
2. Mitglied in einem dem BSH angeschlossenen Verein ist und
3. auf dem Bezirkstag anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.

Verdienstvolle ehemalige Vorstandsmitglieder können vom Bezirkstag als Ehrenmitglied auf Lebenszeit berufen werden. Sie gehören dem Hauptausschuss ohne Stimmrecht an, haben jedoch auf dem Bezirkstag Stimmrecht.

§ 17

Aufgabe des Vorstandes ist es, den BSH zu leiten und zu repräsentieren, für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages zu sorgen und die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu achten.

§ 18

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der stellvertr. Vorsitzende. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Mit Zustimmung des Hauptausschusses können für einzelne Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilt werden, näheres regelt die Geschäftsordnung.

d) Fachausschüsse

§ 19

Der BSH kann folgende Fachausschüsse berufen:

- 1.) Fachausschuss Schwimmen
- 2.) Fachausschuss Wasserball
- 3.) Fachausschuss Wasserspringen
- 4.) Fachausschuss Synchronschwimmen
- 5.) Fachausschuss Breitensport, Vereins-, Freizeit- und Gesundheitssport
- 6.) Fachausschuss EDV und Öffentlichkeitsarbeit

Den Fachausschüssen gehören an:

Der auf dem Bezirkstag gewählte Fachwart und die auf seinen Vorschlag vom Vorstand berufenen Sachbearbeiter, der gewählte Sprecher der Fachwarte, ein Vertreter der Jugend, die jeweiligen Fachwarte der Kreise bei Bedarf.

Die Wahl der Fachwarte erfolgt alle zwei Jahre. Auf dem Bezirkstag ist in ungeraden Jahren die Position 1, 3 und 5 und in den geraden Jahren die Positionen 2, 4 und 6 zu wählen.

Die Sitzungen der Fachausschüsse werden vom Fachwart als Vorsitzenden des Ausschusses geleitet.

Der Vorstand kann den Beschlüssen der Fachausschüsse widersprechen, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des Bezirkstages, des Hauptausschusses und des Vorstandes stehen. Entscheidungen über finanzielle Belange sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

c) Jugendtag

§ 20

Der Jugendtag ist das oberste Organ Der Schwimmjugend des BSH und regelt ihre Interessen und internen Angelegenheiten. Für die Verhandlungsführung gilt die Geschäftsordnung des Bezirks.

Die Tagesordnung des Jugendtags hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Wahl des Jugendwartes
- Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung zur Beschlussfassung an den Bezirkstag
- Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses
- Entgegennahme des Berichts über die Jahresrechnung
- Entlastung des Jugendausschusses
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Vorschlag für den Ort des nächsten Jugendtages

Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Vereine und der Kreise/Kreisgruppen des BSH sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses. Jeder Verein und die Kreise/Kreisgruppen darf einen Vertreter entsenden. Die Delegierten haben jeweils nur eine Stimme.

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Es gelten die Ladungsfristen wie beim Bezirkstag. Das Gleiche gilt für die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages. Jeder Jugendtag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereine beschlussfähig.

Für Anträge an den Jugendtag gelten die Bestimmungen des Bezirkstages. Der Hauptausschuss und der Vorstand sind in allen Gremien der Schwimmjugend antragsberechtigt.

Beschlüsse der Schwimmjugend dürfen den Beschlüssen des Bezirkstages, des Hauptausschusses und des Vorstandes nicht widersprechen. Der Vorstand ist berechtigt gegen die Beschlüsse der Schwimmjugend sein Veto einzulegen, sofern ein wichtiger Grund dies rechtfertigt; das Veto hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist dann unverzüglich dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann von beiden Seiten der Bezirkstag angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

VIII. Schiedsgericht § 21

Ein Schiedsgericht wird nicht bestellt. Es ist das Schiedsgericht des LSN zuständig.

X. Prüfung des Jahresabschlusses § 22

Der Jahresabschluss des BSH wird durch die vom Bezirkstag gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt.

XI. Auflösung des Verbandes § 23

Die Auflösung des BSH kann nur auf einem zu diesen Zweck einberufenen Bezirkstag beschlossen werden, wenn 75% der Mitgliedsvereine anwesend sind und dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beschließen.

Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen ein neuer Bezirkstag einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Vereine mit dreiviertel der stimmberechtigten Delegierten beschließen kann. Auf die erleichterte Beschlussfassung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 24

Bei Auflösung oder Aufhebung des BSH oder bei Wegfallseiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den LSN bzw. LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsport in Niedersachsen zu verwenden hat.

XII. Salvatorische Klausel § 25

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen des Satzungstextes, die zur Eintragung ins Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit bei der Finanzbehörde erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Gleiches gilt für die redaktionelle Änderung, die aufgrund der Ergebnisse des Bezirkstages notwendig werden. (z.B. hinsichtlich der Nummerierung, Rechtschreibung, Überschriften usw.).

XIII. Wirksamkeit § 26

Satzungsänderungen des BSH treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist verpflichtet, satzungsändernde Beschlüsse des Bezirkstages unverzüglich zur Eintragung anzumelden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30. November 2001 in Hannover.

Der BezirksSchwimmverband Hannover e.V. ist an 5. März 2002 unter der Nummer 82 VR 8114 beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister eingetragen.

Neufassung der Satzung auf dem Bezirkstag am 19. Februar 2011 in Hannover